

Wiederaufnahme-Matrix (§ 359 StPO)

Vier Spuren, Status je Kandidat, nächster Schritt — Fall Dmitry Bagrash, LG Berlin I, Az. 522 Ks 5/23

Stand: 25.09.2026 · bagrash-justice.com/de/anwalt-dokumente/wiederaufnahme-matrix

Diese Matrix ordnet die denkbaren Ansätze für eine Wiederaufnahme nach §§ 359 ff. StPO systematisch nach vier Spuren, kennzeichnet den Beweisstatus jedes Punkts und benennt, wo die Beleglage endet. Sie ist eine Arbeitsunterlage für eine mandatierte Verteidigung — kein fertiger Antrag und keine Tatsachenfeststellung. Es gilt die Unschuldsvermutung.

HERKUNFT & PRÜFUNG

Die Grundstruktur wurde extern erarbeitet und kritisch gegengeprüft: zitierte BGH-Entscheidungen wurden gegen öffentlich zugängliche Rechtsdatenbanken verifiziert. Ein Punkt (B2) wurde gegenüber der externen Fassung korrigiert, weil er eine schwächere Behauptung prüfte als die, die tatsächlich mit Beleg geführt wird — Begründung in Abschnitt 3. Unterlagen zu Anwaltsansprache und Honorarverhandlungen sind ausdrücklich nicht Teil dieser Matrix.

Status-Kategorien & Beweisstatus

AKTIV ENTWICKELN — konkrete Beschaffung/Untersuchung kann einen Wiederaufnahmegrund erzeugen oder substantiieren.

BEWEISE SICHERN / PRÜFEN — rechtlich denkbar, derzeit Tatsachen- oder Zurechnungslücke.

BLOCKIERT — aktuell prozessuale Sperre (i. d. R. § 364 StPO).

SEPARAT FÜHREN — rechtlich relevant, aber kein eigener Wiederaufnahmegrund.

KONTINGENT — hängt von einem künftigen externen Ereignis ab.

ZURÜCKSTELLEN — nach aktueller Lage kein sinnvoller Schwerpunkt.

Beweisstatus: P1 Primärdokument · P2 zeitnahe eidesstattliche Eigenwahrnehmung · P3 Schlussfolgerung/Vermutung · P4 Sekundärdarstellung.

1 · Masterübersicht

ID	Spur	Kandidat	Anker	Status	Haupt-Gate
A1	Nova	DNA / Spuren-Rohdaten	§359 Nr.5	AKTIV ENTWICKELN	echte Neuheit + Eignung
A2	Nova	Elektronik / USBV	§359 Nr.5	AKTIV ENTWICKELN	neues Material/Methode
A3	Nova	Brand-/Explosionsphysik	§359 Nr.5	AKTIV ENTWICKELN	nicht nur Zweitmeinung
A4	Nova	Digitale Forensik	§359 Nr.5	AKTIV ENTWICKELN	Rohdaten vorhanden?
A5	Nova	OSZE-Dokumente UnKremlin	§359 Nr.5	PRÜFEN	verwertet? + Ergebnisrelevanz
A6	Nova	Feoktistow / Widersprüche	§359 Nr.5	PRÜFEN	wirklich neu?
A7	Nova	Zeuge / Audioequipment	§359 Nr.5	PRÜFEN	Aussage schon bekannt?
A8	Nova	Spuren-/Asservatenkette	§359 Nr.5	AKTIV ENTWICKELN	neue Tatsachen
B1	Richtertat	12.12.2024 Fristauskunft	§359 Nr.3 / §339	ZURÜCKSTELLEN	schwerer Rechtsverstoß fehlt

B2	Richtertat / Dokument	08.01.2025 Rechtsmittelbelehrung (Anlage 29_F3)	§44 S.2, §339 StGB	AKTIV PRÜFEN (korrigiert)	Echtheit/Zusammensetzung ungeklärt
B3	Richtertat	15.01.2025 Protokollverweigerung	§359 Nr.3 / §339	BEWEISE SICHERN	Weisung nur vermutet
B4	Richtertat	16.01.2025 Akteneinsicht/Entpflichtung	§359 Nr.3 / §339	ZURÜCKSTELLEN	erhebliche Gegenargumente
B5	Richtertat	24.02.2025 Nichtaufnahme Beschwerde	§359 Nr.3 / §339	BEWEISE SICHERN	kein Richter-Link
B6	Richtertat	14.03.2025 Nichtaufnahme Revisionserg.	§359 Nr.3 / §339	BEWEISE SICHERN	Urheber unbekannt
B7	Richtertat	18.03.2025 Nichtaufnahme / §158/ §356a	§359 Nr.3 / §339	BEWEISE SICHERN	Richter-Link fehlt
B8	Richtertat	30.07.2025 Normenlisten-Berichtigung	§359 Nr.3 / §339	ZURÜCKSTELLEN	BGH erlaubt Korrektur nach Rechtskraft
B9	Richtertat	Strafanzeige 02.09.2026 / Status	§364	BLOCKIERT	keine rechtskräftige Vorverurteilung
C1	Dokumentenident.	fehlende §260(5)-Liste 22.07.2024	Spur C	SEPARAT FÜHREN	keine eigenständige WA-Norm
C2	Dokumentenident.	Berichtigung 30.07.2025	Spur C	SEPARAT FÜHREN	Liste darf geändert werden
C3	Dokumentenident.	sonstige Fassungsunterschiede	ggf. §359 Nr.1/5	AKTIV PRÜFEN	Verfälschung/neue Tatsache?
D1	EGMR	laufende Individualbeschwerde	§359 Nr.6	KONTINGENT	EGMR-Feststellung fehlt
D2	EGMR	spätere Verletzungsfeststellung	§359 Nr.6	KONTINGENT	„Beruhen“ auf Verstoß
P1	Vorbereitung	Verteidigerbestellung	§364b	AKTIV PRÜFEN	konkrete Nachforschungen + Bedürftigkeit

2 · Spur A — § 359 Nr. 5 StPO: neue Tatsachen und Beweismittel

MASSSTAB NACH BGH, 09.06.2026 – STB 20/26

Ein anderer Sachverständiger ist regelmäßig noch kein neues Beweismittel. Neuheit kann entstehen durch ein anderes Fachgebiet, überlegenes Erfahrungswissen, überlegene Methoden, bisher nicht ausgewertetes Material oder neue Anknüpfungstatsachen — sofern in der früheren Urteilsberatung nicht bereits verwertet. Erforderlich ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit eines günstigeren Ergebnisses. Jeder A-Kandidat muss **Neuheitstest** und **Eignungstest** bestehen.

ID	Kandidat	Was wäre wirklich neu
A1	DNA / Spuren-Rohdaten	Nicht ausgewertete Roh-Elektropherogramme, Teilprofile, neue Mischprofilanalyse, neue Vergleichspersonen, chain-of-custody-Tatsachen.
A2	Elektronik / USBV	Forensische Systemrekonstruktion (Schaltungstopologie, reale Zündenergie, Batterieparameter, Triggerlogik) statt Zweitmeinung.
A3	Brand-/Explosionsphysik	Neue Daten/Methode zu Zündung, Brandausbreitung, Sauerstoffzufuhr — nicht nur andere Interpretation derselben Tatsachen.
A4	Digitale Forensik	Forensic Images, Zeitstempel, Cloud-/Sync-Metadaten, EXIF, Logdateien, soweit bislang nicht ausgewertet.
A5	OSZE-Dokumente (PC.DEL/1483/21; PC.DEL/526/22)	Relevant nur, wenn Motivbild des Urteils damit unvereinbar ist und dem Tatgericht nicht bekannt war — sonst nur kumulativ.
A6	Feoktistow	Originaläußerung vs. spätere Aussage gegen Protokoll/Urteil abgleichen.
A7	Zeuge / Audioequipment	Exakte Person, exakte Aussage, ob in HV gehört/verwertet.
A8	Asservaten-/Spurenkette	Dokumente zu Zwischenlagerung, Verpackungswechsel, Kontamination, fehlender Versiegelung, zeitlichen Lücken.

3 · Spur B — § 359 Nr. 3 StPO: Straftat eines Richters — und die Korrektur zu B2

Harte Regel: Kein Nr.-3-Antrag lässt sich allein auf „Muster“ oder Anzahl der Hindernisse stützen. Nr. 3 verlangt eine konkrete Straftat eines qualifizierten Urteilsrichters/Schöffen — und § 364 StPO verlangt dafür grundsätzlich eine bereits rechtskräftige Verurteilung dieser Person. Solange diese fehlt, ist Spur B prozessual gesperrt, unabhängig von der inhaltlichen Stärke der Einzelpunkte.

ID	Ereignis	Richter direkt beteiligt?	Rechtswidrigkeit klar?	Ergebnis
B1	12.12.24 Fristauskunft	Groß ja	nein	zurückstellen
B2	08.01.25 Rechtsmittelbelehrung	Groß u. a. ja	siehe Korrektur unten	gesondert führen
B3	15.01.25 Nichtaufnahme	nicht bewiesen	offen	Beweise sichern
B4	16.01.25 Akteneinsicht	Groß ja	Gegenargument stark	zurückstellen
B5	24.02.25 Nichtaufnahme	nein	offen	Beweise sichern
B6	14.03.25 Nichtaufnahme	nein; unbekannt	offen	Beweise sichern
B7	18.03.25 Nichtaufnahme	nein	teils prüfbedürftig	separate Spur

KORREKTUR GEGENÜBER DER EXTERNEN FASSUNG**B2 — die Rechtsmittelbelehrung zu Anlage 29_F3 ist kein bloßes Fristproblem**

Die externe Fassung stuft B2 zurück mit der Begründung, es handele sich um eine „einfache Beschwerde ohne §311-Frist“ — die (schwache) These, das Schreiben habe verschwiegen, dass für eine Beschwerde nach §304 StPO keine Wochenfrist gilt. Diese These ist zutreffend nicht tragfähig — sie prüft aber nicht die Behauptung, die tatsächlich mit Beleg geführt wird.

Nach Prüfung der Vorlage besteht die Rechtsmittelbelehrung aus **zwei nicht zusammengehörenden Blöcken**: korrekter Beginn (§304-Beschwerde), Abbruch mitten im Satz, Fortsetzung mit Formulartext zu Berufung, Revision, Nebenklage und Anschlussklärung — Rechtsmittel, die gegen einen Beschluss nicht statthaft sind. Eine Frist wird an keiner Stelle genannt.

Wie das Blatt entstanden ist, lässt sich nicht beweisen — Einschätzung, keine Feststellung. Belegt ist der Befund auf dem Blatt selbst, unabhängig von jeder Fristfrage.

[§35a, §44 S.2, §304 StPO](#) · ggf. [§267 StGB](#), sofern eine Verfälschung nachweisbar wäre

Praktische Folge: (1) da keine Frist genannt wird, ist zu prüfen, ob überhaupt eine Frist lief — das könnte für den Betroffenen sprechen. (2) Eine technische Untersuchung des Originals ist beantragt, nach Kenntnis des Betroffenen nicht erfolgt. (3) Eine feststellbare Verfälschung wäre Teil der Strafanzeige B9 und könnte — nur im Erfolgsfall und über §364 — später auf Spur B zurückwirken.

GEGENHYPOTHESE

Formulare werden aus Textbausteinen zusammengesetzt; ein Blatt kann versehentlich zwei Varianten enthalten, ohne Absicht.

WAS FEHLT

Die technische Untersuchung des Originals; eine Berichtigung ist nicht zugegangen.

Fundstellen: bagrash-justice.com/de/verantwortliche/gross.html#punkt-iv · [/de/taeuschung.html#t7](#) · [/de/chronik/dokument/F3-033.html](#) · [/de/dokument/anlage-29-f3/](#)

4 · Spur C — Berichtigung, Urteilsidentität, Rechtskraft

Getrennt von Spur B geführt: Nach BGH 1 StR 106/24 und 3 StR 122/22 ist die Liste der angewendeten Vorschriften weder Urteilsformel noch Urteilsgründe; ihre Korrektur ist grundsätzlich auch nach Rechtskraft möglich. Ein Wiederaufnahmegrund folgt daraus nicht automatisch.

- **C1:** Originalurteil 22.07.2024 enthielt die §260(5)-Liste nicht.
- **C2:** Am 30.07.2025 eingefügt, mit anderer Kammerbesetzung (Schlimm statt Frank).
- **C3:** Ob außer der Liste noch etwas anderes geändert wurde — Hash-/Fassungsvergleich aller Originale ausstehend.
- **C4:** offen: verkündete Urschrift, Sitzungsprotokoll, Ausfertigungen, Metadaten, Entstehungszeitpunkt der Berichtigung.
- **C5:** Wechsel zu §359 Nr.1/5 nur bei echtem Beleg für verfälschte Urkunde oder neue Dokumententatsachen.

5 · Spur D & Vorbereitung

Spur D (§359 Nr.6): setzt EGMR-Feststellung einer EMRK-Verletzung voraus, auf der das deutsche Urteil beruht. Kein einschlägiges endgültiges EGMR-Urteil bekannt — kontingent. Vorbereitend: Kausalitätsmatrix (EMRK-Rüge · Vorgang · Bezug · „Beruhen“ · Beleg) führen.

§364b StPO: Vorbereitung einer möglichen Wiederaufnahme — praktischer erster Schritt: Beiziehung DNA-Rohdaten, USBV-Asservaten-/Messdaten, digitalforensische Images/Logs, Geschäftsstellenvermerke zu Spur B, Abgleich Urschrift/Protokoll/Ausfertigung samt Berichtigung.

6 · Kalibrierung — was nicht als feststehend erscheinen sollte

- „Groß ordnete am 15.01.2025 direkt die Nichtaufnahme an.“ — Urheberschaft nicht belegt (B3).
- „Groß steuerte die Ablehnung am 14.03.2025.“ — Urheber ausdrücklich unbekannt (B6).
- „Die Rechtsmittelbelehrung verschwieg eine gesetzliche Wochenfrist.“ — diese Frist existiert für §304-Beschwerden nicht; die tatsächliche Beanstandung ist eine andere (siehe B2).
- „Die §260(5)-Liste durfte nach Rechtskraft keinesfalls ergänzt werden.“ — nach BGH grundsätzlich zulässig (Spur C).

Zulässig bleibt: den dokumentierten Vorgang exakt beschreiben, eigene frühere Wahrnehmung als solche kennzeichnen, die Beweisfrage offenlassen, gezielt nach neuen Beweisen suchen.

7 · Rechtsquellen

§359, §364, §364b, §304, §311, §35a StPO (gesetze-im-internet.de/stpo/)

BGH 09.06.2026 — StB 35/26 · BGH 09.06.2026 — StB 20/26 · BGH 18.04.2024 — 1 StR 106/24 · BGH 31.05.2022 — 3 StR 122/22 · BGH 20.09.2000 — 2 StR 276/00 · BGH 14.09.2017 — 4 StR 274/16 · BGH 07.07.1976 — StB 11/74 · BGH 03.12.1992 — StB 6/92 · BVerfG 04.12.2023 — 2 BvR 1699/22

Fazit

Spur A hat die höchste praktische Priorität und ist nicht durch §364 gesperrt. Spur B ist prozessual blockiert, bis eine rechtskräftige Verurteilung des betroffenen Richters vorliegt — mit der Sonderstellung von B2 als eigenständigem, unabhängig verwertbarem Dokumentenbefund. Spur C wird getrennt dokumentiert. Spur D ist vorzubereiten, aber auf eine EGMR-Feststellung angewiesen. §364b StPO ist das Instrument, das diese Priorisierung in Aktenzugang und Sachverständigenaufträge umsetzt.

Quellen: Urteil LG Berlin I vom 22.07.2024 (522 Ks 5/23) · Berichtigungsbeschluss vom 30.07.2025 (Anlage 65_F2) · BGH-Beschluss vom 07.05.2025 (5 StR 72/25) · KG-Beschluss vom 31.10.2025 · Anlage 29_F3 · Täuschung als modus operandi · Dossier VRiLG Groß · Chronik F3-033. Diese Matrix gibt die Darstellung und rechtliche Einordnung von Dmitry Bagrash sowie die kritisch geprüfte externe Analyse wieder; sie ersetzt keine anwaltliche oder gerichtliche Prüfung. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Vollständige Fallakte, Chronik und Quellen: bagrash-justice.com/de/anwalt-dokumente/wiederaufnahme-matrix · Kontakt: bagrash.presse@gmail.com